



# Entwurf Praxisanpassungen MWSTG

---

## **Thema: Deklaration von der Steuer ausgenommener Leistungen bei Banken und Versicherungen**

## **Thème: Déclaration des prestations exclues du champ de l'impôt pour banques et assurances**

## **Tema: Dichiarazione delle prestazioni escluse dall'imposta per banche e assicurazioni**

MWST-Branchen-Infos 14 Finanzbereich und 16 Versicherungswesen

### **Hinweis / Remarque / Osservazione:**

Zweiter Entwurf vom 02.11.2018 vor Übersetzung, nach der Praxis-Konsultation durch das Konsultativgremium und nach der definitiven Verabschiedung durch die Leitung der HA MWST. Der zweite Entwurf enthält kleinere materielle Anpassungen, vor allem aber Umformulierungen, namentlich um die Texte der beiden Publikationen zu vereinheitlichen.

Projet du 02.11.2018 avant la traduction, mais après la prise de position de l'organe consultatif et après l'adoption définitive de son contenu par la direction de la Division principale de la TVA. Ce 2<sup>e</sup> projet contient des modifications minimales sur le plan matériel, mais surtout des reformulations, notamment pour harmoniser les textes dans les deux publications.

Progetto preliminare del 02.11.2018 prima della traduzione, dopo la presa di posizione dell'organo consultivo e dopo l'approvazione definitiva della direzione della Divisione principale IVA. Il 2<sup>o</sup> progetto contiene minime modifiche materiali, ma soprattutto nuove formulazioni segnatamente per uniformare i testi delle due pubblicazioni.

### **Der Text der aktuell geltenden Praxis ist unter den folgenden Links zu finden**

<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MBI/14/4-4.2>

<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MBI/16/6-6.1>

### **Abkürzungen und Akronyme**

RTVG = Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40)

RTVV = Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV; SR 784.401)

Der Übersicht halber werden die neuen beziehungsweise angepassten Textpassagen farblich gekennzeichnet. Die ~~gelöschten-Textpassagen~~ werden auch aufgeführt.

## MWST-Branchen-Info 14 Finanzbereich

### 4 Buchführung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Belege

#### 4.2 Umsatzseite

Im Finanzbereich tätige Institutionen führen die folgenden Umsatzkategorien gesondert in ihren Geschäftsbüchern:


- Von der Steuer ausgenommene Dienstleistungen (~~☞~~ [Ziff. 2.1.4](#));
- zum Normalsatz steuerbare Leistungen (~~☞~~ [Ziff. 2.1.5](#) und [2.1.6](#));
- im Ausland erbrachte, nicht der Steuer unterliegende Dienstleistungen (~~☞~~ [Ziff. 2.1.5.2](#)) sowie von der Steuer befreite Leistungen (~~☞~~ [Ziff. 2.1.7](#)).

Werden daneben Leistungen zum reduzierten Steuersatz oder zum Sondersatz für Beherbergungsleistungen erbracht, so sind diese Umsatzkategorien ebenfalls buchmässig getrennt festzuhalten.

Es steht den steuerpflichtigen Personen frei, entweder

- a. separate Erlöskonten; oder
- b. Umsatzjournale,

getrennt nach den vorstehend genannten Umsatzkategorien, zu führen.

 Es ist nicht zulässig, die steuerbaren Umsätze/Leistungen mit Rückrechnung aufgrund der verbuchten Umsatzsteuer zu ermitteln (Kapitalisierung der verbuchten Umsatzsteuer).

Anlässlich von Kontrollen durch die ESTV müssen die verschiedenen Umsatzarten (z.B. Depotgebühren, Vermögensverwaltungsgebühren, Courtagen, Kommissionen für Treuhandanlagen oder Coupons-Inkasso) anhand der Geschäftsunterlagen leicht und zuverlässig auf deren steuerliche Behandlung geprüft werden können.

Die Unterlagen sind so auszugestalten, dass die Überprüfbarkeit sowohl vom Einzelbeleg über die Buchhaltung bis zur MWST-Abrechnung als auch in umgekehrter Richtung gewährleistet ist. Dabei ist nicht von Belang, welche technischen Hilfsmittel zur Führung der Geschäftsbücher und Archivierung eingesetzt werden (Prüfspur; ~~☞~~ [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#)).

Ebenfalls muss eine Domizilprüfung (z.B. anhand des Kundenstamms in Verbindung mit den Kundendossiers, in welchen u.a. der Vermögensverwaltungsauftrag und das Formular A der Banken zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten abgelegt sein sollten) innert nützlicher Frist möglich sein, zur Überprüfung jener Fälle, für welche eine Steuerbefreiung beziehungsweise eine im Ausland erbrachte Dienstleistung geltend gemacht wurde.

~~Den Banken bleibt es freigestellt, ob sie die von der Steuer ausgenommenen Umsätze/Leistungen in der MWST-Abrechnung deklarieren oder nicht.~~

In Anwendung von [Artikel 71 Absatz 1 MWSTG](#) sind die von der Steuer ausgenommenen Umsätze unter der Ziffer 200 und als Abzug unter der Ziffer 230 der MWST-Abrechnung zu deklarieren.

Im Sinne einer Vereinfachung können die Banken die von der Steuer ausgenommenen Umsätze auch nur einmal pro Steuerperiode innert der gesetzlich vorgesehenen Finalisierungsfrist ([Art. 72 Abs. 1 MWSTG](#)) mittels einer Berichtigungsabrechnung (für das betreffende Kalenderjahr) oder in der Abrechnung über das 4. Quartal deklarieren. Die Berechnung der von der Steuer ausgenommenen Umsätze für die jährliche Deklaration kann basierend auf dem Jahresabschluss vorgenommen werden. Dabei sind vom massgebenden Gesamtumsatz gemäss Jahresabschluss die steuerbaren Leistungen, die von der Steuer befreiten Leistungen sowie die Leistungen im Ausland (welche im Inland steuerbar wären oder für deren Besteuerung im Inland optiert werden könnte) in Abzug zu bringen. Der verbleibende Wert ist unter Ziffer 200 und als von der Steuer ausgenommene Leistungen unter der Ziffer 230 in der MWST-Abrechnung zu deklarieren.

Banken können auf diese Vereinfachung und auf die Deklaration der von der Steuer ausgenommenen Umsätze verzichten, sofern sie die oberste Tarifkategorie 6 der Unternehmensabgabe (Art. 68a Abs. 1 und Art. 70 RTVG i.V.m. Art. 67b RTVV) wählen. Diese Vereinfachung ist durch die Bank auf dem Portal „ESTV SuisseTax“ unter „Abgabe Radio TV“ bis zum 15. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres zu wählen und gilt bis auf Widerruf. Allfällige Umsatzkorrekturen haben dabei keine Auswirkungen auf die Tarifstufe.

## MWST-Branchen-Info 16 Versicherungswesen

### 6 Buchführung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Belege

(...)

#### 6.1 Umsatzseite

Versicherer, Versicherungsvertreter und -makler führen die folgenden Umsatzkategorien gesondert in ihren Geschäftsbüchern:

- Von der Steuer ausgenommene Leistungen;
- zum Normalsatz steuerbare Leistungen;
- zum reduzierten Steuersatz steuerbare Leistungen;
- zum Sondersatz für steuerbare Beherbergungsleistungen **steuerbare Leistungen**;
- von der Steuer befreite Leistungen sowie Dienstleistungen, die als im Ausland erbracht gelten.

Es steht den steuerpflichtigen Personen frei, entweder

- a. separate Erlöskonten; oder
- b. Umsatzjournale,

getrennt nach diesen Umsatzkategorien Umsatzkategorien zu führen.

- Es ist nicht zulässig, die steuerbaren **Entgelte Umsätze/Leistungen** mit Rückrechnung aufgrund der verbuchten Umsatzsteuer zu ermitteln (Kapitalisierung der verbuchten Umsatzsteuer).

Anlässlich von Kontrollen durch die ESTV müssen die verschiedenen Umsatzarten (z.B. Versicherungsprämien, Verkäufe von Wertpapieren, Mieteinnahmen aus Immobilien und aus Parkplätzen, Beratungsleistungen, gastgewerbliche Leistungen, Wrackverkäufe oder Verkäufe von Werbematerialien) anhand der Geschäftsunterlagen leicht und zuverlässig auf die steuerliche Behandlung geprüft werden können.

~~Die Unterlagen sind so zu gestalten, dass die Überprüfbarkeit der Geschäftsvorfälle (auch stichprobenweise) sowohl vom Einzelbeleg über die Buchhaltung bis zur MWST-Abrechnung als auch in umgekehrter Richtung ohne Zeitverlust möglich ist.~~ Die Unterlagen sind so auszugestalten, dass die Überprüfbarkeit sowohl vom Einzelbeleg über die Buchhaltung bis zur MWST-Abrechnung als auch in umgekehrter Richtung gewährleistet ist. Dabei ist nicht von Belang, welche technischen Hilfsmittel zur Führung der Geschäftsbücher und Archivierung eingesetzt werden (Prüfspur; [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#)).

- ~~Den Versicherern, die gemäss VAG der Aufsicht unterstehen oder von der Aufsicht ausgenommen sind (Art. 2 Abs. 1 und 2 VAG), bleibt es freigestellt, ob sie die von der Steuer ausgenommenen Leistungen in der MWST-Abrechnung deklarieren wollen oder nicht.~~

In Anwendung von [Artikel 71 Absatz 1 MWSTG](#) sind die von der Steuer ausgenommenen Umsätze unter der Ziffer 200 und als Abzug unter der Ziffer 230 der MWST-Abrechnung zu deklarieren.

Im Sinne einer Vereinfachung können Versicherer, die gemäss VAG der Aufsicht unterstehen oder von der Aufsicht ausgenommen sind (Art. 2 Abs. 1 und 2 VAG), die von der Steuer ausgenommenen Umsätze auch nur einmal pro Steuerperiode innert der gesetzlich vorgesehenen Finalisierungsfrist ([Art. 72 Abs. 1 MWSTG](#)) mittels einer Berichtigungsabrechnung (für das betreffende Kalenderjahr) oder in der Abrechnung über das 4. Quartal deklarieren. Die Berechnung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen für die jährliche Deklaration kann basierend auf dem Jahresabschluss vorgenommen werden. Dabei sind vom massgebenden Gesamtumsatz gemäss Jahresabschluss die steuerbaren Leistungen, die von der Steuer befreiten Leistungen sowie die Leistungen im Ausland (welche im Inland steuerbar wären oder für deren Besteuerung im Inland optiert werden könnte) in Abzug zu bringen. Der verbleibende Wert ist unter Ziffer 200 und als von der Steuer ausgenommene Leistung unter der Ziffer 230 in der MWST-Abrechnung zu deklarieren.

Versicherer, die gemäss VAG der Aufsicht unterstehen oder von der Aufsicht ausgenommen sind (Art. 2 Abs. 1 und 2 VAG), können auf diese Vereinfachung und die Deklaration der von Steuer ausgenommenen Umsätze verzichten, sofern sie die oberste Tarifstufe der Unternehmensabgabe (Art. 68 Abs. 1 und Art. 70 RTVG i.V.m. Art. 67b RTVV) wählen. Diese Vereinfachung ist durch die Versicherung auf dem Portal „ESTV SuisseTax“ unter „Abgabe Radio TV“ bis zum 15. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres zu wählen und gilt bis auf Widerruf. Allfällige Umsatzkorrekturen haben dabei keine Auswirkungen auf die Tarifstufe.